



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2143/123833-2

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

STEIRISCHE TOURISMUS GMBH
St. Peter Hauptstr. 243
8042 Graz-St.Peter

NEUFASSUNG

DIESE POLIZZE GILT AB 2019 04 08 0 UHR
VERTRAGSDAUER VON 2012 01 01 BIS 2022 01 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES
ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGS-
BEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

POSITION VERSICHERTES RISIKO

0100 WEGEHALTER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
FREIZEIT-POLIZZE

=====

DER UMFANG DIESER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IST
AUS DEN POSITIONEN 0200 BIS 1000 ZU ENTNEHMEN.
DER VERSICHERUNGSSCHUTZ WIRD UNTER BERÜCK-
SICHTIGUNG BESTEHENDER VERSICHERUNGEN SUBSIDIÄR
GEWÄHRT.

BESONDERE GEWINNBETEILIGUNG:

=====

X=70%, Y=30%

BESONDERE BEDINGUNG: HY 2

=====

ES GILT EIN JÄHRLICHES KÜNDIGUNGSRECHT OHNE
DAUERRABATTRÜCKFORDERUNG ALS VEREINBART.

0200 1.WER SIND DIE VERTRAGSPARTNER

1.1.VERSICHERUNGSNEHMER: STEIR.TOURISMUS GMBH
ST.PERER HAUPTSTR.243

8042 GRAZ
1.2.VERSICHERER: UNIQA-SACHVERSICHERUNG AG
ANNENSTRASSE 36-38
8020 GRAZ

2.RECHTE UND PFLICHTEN AUS DIESEM VERSICHERUNGS-
VERTRAG WERDEN GRUNDSÄTZLICH VON DEN VERTRAGS-
PARTNERN AUSGEÜBT. DIE IN DEN PUNKTEN 2.2. BIS

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater

Wien, 2019 06 24

EFM Versicherungsmakler AG
Telefon +43 316 720003

Mag. Kurt Svoboda
Vorstandsvorsitzender

Mag. Andreas Köfler
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2143/123833-2

- POSITION VERSICHERTES RISIKO
- FORTSETZUNG
- 0200 2.6. GENANNTEN KÖNNEN MIT ZUSTIMMUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS IHRE DECKUNGSANSPRÜCHE AUCH SELBSTSTÄNDIG GELTEND MACHEN.
- 0300 2.WER IST VERSICHERT?

2.1. DER VERSICHERUNGSNEHMER
2.2. DIE WALD-BZW.GRUNDEIGENTÜMER UND/ODER WEGEHALTER
2.3.DIE TOURISMUSVERBÄNDE
2.4.DIE TOURISMUSREGIONALVERBÄNDE
2.5.DIE GEMEINDEN
2.6.VEREINE
2.6.A REITVEREINE, DIE IM INTERESSE EINES TOURISMUSVERBANDES ODER-VEREINES AUS DEM FREIZEITANGEBOT "WANDERREITEN" AUSGEWIESENE REITWEGE BETREUEN, "ERHALTEN".
2.7.ALL JENE PERSONEN, FÜR WELCHE DIE VON PKT. 2.1.BIS 2.6 GENANNTEN IM RAHMEN DER GESETZLICHEN HAFTUNG GEMÄß PKT.4 IM VERSICHERUNGSFALL EINZUTRETEN HABEN.
- 0400 3.WELCHE SCHADENARTEN SIND VERSICHERT?

3.1.VERSICHERT SIND SCHADENERSATZANSPRÜCHE BEFUGTER WEGEBENÜTZER WEGEN PERSONEN-UND SACHSCHÄDEN (INK.VON VERSICHERTEN PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN ABGELEITETE VERMÖGENSSCHÄDEN)SOWIE SCHADENERSATZANSPRÜCHE SONSTIGER PERSONEN -AUCH DEN MITVERSICHERTEN PERSONEN (SIEHE POSITION 03 PT.2.2. -2.7.DER BESTEHENDEN POLITZE) WEGEN PERSONEN-UND SACHSCHÄDEN (INKL.VON VERSICHERTEN PERSONEN-UND SACHSCHÄDEN ABGELEITETE VERMÖGENSSCHÄDEN),DIE AUF VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN WEGEBENÜTZUNG (Z.B.REITEN) ZURÜCKZUFÜHREN SIND. AUSDRÜCKLICH VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN SIND ANSPRÜCHE DER ANGRENZENDEN GRUNDEIGENTÜMER/PÄCHTER WEGEN SCHÄDEN AN DEN WEGEN UND DEN ANGRENZENDEN EINRICHTUNGEN SOWIE AN FLUREN UND KULTUREN.
3.2.DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEZIEHT SICH AUCH AUF DIE PERSÖNLICHE SCHADENERSATZPFLICHT DER BEFUGTEN WEGEBENÜTZER SOWEIT NICHT ANDERWEITIG VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT.
3.3. VERSICHERT IST WEITERS DAS ÜBER DAS WEGEHALTER-HAFTPFLICHTRISIKO HINAUSGEHENDE

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2019 06 24

Mag. Kurt Svoboda
VorstandsvorsitzenderMag. Andreas Köbl
Mitglied des Vorstandes**Wichtige Hinweise auf der Rückseite**



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2143/123833-2

POSITION VERSICHERTES RISIKO

FORTSETZUNG

0400 RISIKO DER BEFUGTEN BEWIRTSCHAFTER VON AN-
GRENZENDEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH
GENUTZTEN FLÄCHEN ODER ALMGEBIETEN -
INSBESONDERE AUCH DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE
VIEHHALTUNG - IN DIESER EIGENSCHAFT FÜR
SCHÄDEN AUßERSTEHENDER DRITTER, WIE SIE SONST
AUCH IN EINER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VERSICHERT SIND.
DER VERSICHERUNGSSCHUTZ GILT AUCH FÜR DIE
INNEHABUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN
OBJEKTEN UND BAUWERKEN IM UNMITTELBAREN
WEGEBEREICH.

0500 4. VERSICHERTE HAFTUNG

VERSICHERT IST

4.1. DIE GESETZLICHE HAFTUNG (OHNE EINSCHRÄNKUNG
AUF EINE BESTIMMTE GESETZLICHE BESTIMMUNG UND
OHNE UNTERSCHIED, OB NUR BEI GROBER FAHRLÄSSIG-
KEIT GEHAFTET WIRD ODER OB AUCH BEI LEICHTER
FAHRLÄSSIGKEIT GEHAFTET WIRD, WIE Z.B. IM FALLE
ERLAUBTER ENTGELTLICHER BENÜTZUNG VON FORST-
STRAßEN UND FORSTWEGEN IN DER STEIERMARK.

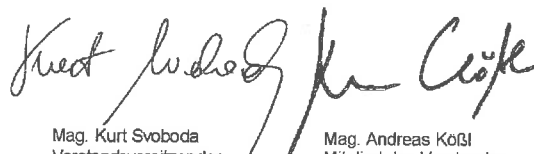
4.2. WEITERS DIE ÜBER DIE GESETZLICHE HAFTUNG
HINAUSGEHENDE INANSPRUCHNAHME DES VERSICHER-
UNGSNEHMERS ODER DER IN DEN PUNKTEN 2.3. BIS
2.6. GENANNTEN VERSICHERTEN AUS:

4.2.1. SCHAD- UND KLAGLOSERKLÄRUNG GEGENÜBER DEN
BETROFFENEN WALD-BZW. GRUNDEIGENTÜMERN ODER WEGE-
HALTERN DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER ODER DIE
IN DEN PUNKTEN 2.3. BIS 2.6. GENANNTEN VERSICHER-
TEN. DABEI GEHT ES DARUM, DASS DIESE VERSICHERTEN
(ODER EINZELNE DAVON) DIE ERKLÄRUNG ABGEBEN, DASS
SIE FÜR SCHÄDEN VON Z.B. FUßGÄNGERN ODER RAD-
FAHRERN DIE HAFTUNG ÜBERNEHMEN UND DEN JEWEILIG
WALDEIGENTÜMER ODER WEGEHALTER INSOFFERN SCHAD-
U. KLAGLOS HALTEN. DAS BEDEUTET IM ERGEBNIS, DAS
SELBST DANN, DASS OBWOHL DER WALDEIGENTÜMER ODER
WEGEHALTER DURCH DEN GESCHÄDIGTEN FUßGÄNGER ODER
RADFAHRER IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN SOLLTE,
ALLE MIT DER ABWEHR VERBUNDENEN KOSTEN, EIN-
SCHLIEßLICH ALLFÄLLIGER STRAFVERTEIDIGUNGS-
KOSTEN, AUS DIESEM VERSICHERUNGSVERTRAG IM
RAHMEN DER VERSICHERUNGSSUMME GEDECKT SIND.

4.2.2. ALLFÄLLIGE VERKEHRSSICHERUNGSVERPFLICHT-
UNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS ODER DER IN DEN
PUNKTEN 2.3. BIS 2.6. GENANNTEN VERSICHERTEN IN

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2019 06 24


Mag. Kurt Svoboda
Vorstandsvorsitzender

Mag. Andreas Kögl
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2143/123833-2

POSITION VERSICHERTES RISIKO

FORTSETZUNG

0500 KOMBINATION MIT KLAG- UND SCHADLOSSTELLUNG DES WALD- BZW. GRUNDEIGENTÜMERS ODER WEGEHALTERS (SCHAD-UND KLAGSLOSSTELLUNG EBENFALLS DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER ODER DIE IN DEN PUNKTEN 2.3. BIS 2.6. GENANNTEN VERSICHERTEN, WIE VORHIN ZU PUNKT 4.2.1. BESCHRIEBEN).

0600 5. VERSICHERTER WEGEBEREICH

VERSICHERT SIND SCHADENEREIGNISSE AUF JENEN WEGBEREICHEN, DIE FÜR DEN FREIZEITSPORT (EXKL. MOTORSport, ALPINSCHILAUf SOWIE WASSERSport) FREI GEGEBEN SIND, AUF DER GRUNDLAGE EINER ZUM SCHADEN ZEITPUNKT GÜLTIGEN SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG ODER (ZUMINDEST) EINER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG ZWISCHEN/VON

5.1. WALD- BZW. GRUNDEIGENTÜMERN/WEGEHALTERN UND/ /GEGENÜBER

5.2. VERSICHERTEN IM SINNE OBIGER PUNKTE 2.1., 2.3., 2.4., 2.5., 2.6.

ERLÄUTERUNG: DER BESCHRIEBENE VERSICHERUNGSSCHUTZ SOLL AUSNAHMSLOS NUR DORT GELTEN, WO SCHRIFTLICHE UND DAMIT IN BEZUG AUF GEGENSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN NACHVOLLZIEHBARE VEREINBARUNGEN BZW. ERKLÄRUNGEN MIT/VON DEN JEWEILIGEN WALD-BZW. GRUNDEIGENTÜMERN ODER WEGEHALTERN ABGESCHLOSSEN SIND (VORLIEGEN. (AUSNAHME: GEKENNZEICHNETE WANDERWEGE) - WEGBEREICHE - IM SINNE DIESES VERTRAGSPUNKTES KÖNNEN FORSTSTRABEN, WALDWEGE, WIRTSCHAFTSWEGE, HOFZUFAHRTSWEGE ODER SONSTIGE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE GRUNDFLÄCHEN SEIN. DARUNTER FALLEN AUCH SINGLETRAILS OHNE ZUSÄTZLICHER INFRASTRUKTUR MIT AUSNAHME SOLCHER, DIE DEM EIGENTLICHEN ZWECK DES WEGES DIENST, WIE BRÜCKEN, HANGSICHERUNGEN U. DGL.

0700 6. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

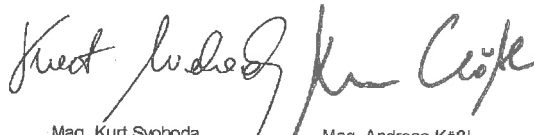
6.1. SOWEIT IN DEN PUNKTEN 1 BIS 5 NICHTS ANDERES VEREINBART IST, GELTEN DIE ALLGEMEINEN UND ERGÄNZENDEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB/EHVB 2004).

6.2. DER VERSICHERER VERZICHTET AUF DIE ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN DOLUS EVENTUALIS ODER BEWÜBTEM ZUWIDERHANDEL GEGEN BEHÖRDLICHER VORSCHRIFTEN.

6.3. ALLE BESTIMMUNGEN, DIE ZUGUNSTEN VON WALD-

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2019 06 24


Mag. Kurt Svoboda
Vorstandsvorsitzender

Mag. Andreas Köbl
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2143/123833-2

POSITION VERSICHERTES RISIKO

FORTSETZUNG

0700 EIGENTÜMERN ODER WEGEHALTERN VORGESEHEN SIND, GELTEN SINNGEMÄß AUCH FÜR DIE ENSPRECHENDEN GRUNDEIGENTÜMER U. FÜR DIE SONSTIGE BERECHTIGTE, WIE Z.B. PÄCHTER, SERVITUTSBERECHTIGTE UND DGL. 6.4. SOLLTE SICH IM ZUGE DER SCHADENERLEDIGUNG DURCH DIE UNIQA SACHVERSICHERUNG AG ZEIGEN, DASS FÜR DEN KONKRETEN VERSICHERUNGSFALL AUCH ANDERWEITIG VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT (Z.B. ÜBER EINE GEMEINDEHAFTPFLICHT), SO BEHÄLT SICH DIE UNIQA VERSICHERUNGS AG NACH ERFOLG. SCHADENERLEDIGUNG VOLLEN REGREß GEGEN DEN HAFTPFLICHTVERSICHERER VOR (INSOWEIT WIRD DER VERSICHERUNGSSCHUTZ IM SINNE EINER VORLEISTUNG GEBOTEN UND ZWAR AUCH DANN, WENN IM ANDEREN HAFTPFLICHTVERTRAG SUBSIDIARITÄT VEREINBART IST, UND KOMMEN DAMIT INSBESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DOPPELVERSICHERUNG NICHT ZUR ANWENDUNG). DIE VERSICHERTEN STIMMEN EINER ABTRETUNG IHRES DECKUNGSANSPRUCHES GEGEN DEN JEWEILIGEN HAFTPFLICHTVERSICHERER ZU.

0800 7. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

DIE VERSICHERUNGSDAUER IST VOM 01.01.2012 BIS 01.01.2022, JEWEILS NULL UHR.
DIE VERSICHERUNG ERLISCHT AUTOMATISCH VOR AB- LAUF DER VERTRAGSDAUER, WENN EINE GESETZLICHE REGELUNG IN KRAFT TRITT, WELCHE DIE FRAGE DER HAFTUNG HINFÄLLIG WERDEN LÄßt.

1000 9. ERLÄUTERUNGEN

DIESEM VERTRAG SIND DIE ZU DEN PUNKTEN 1.2., 3.1., 3.2., 3.3., 4.1., 4.2., 5 UND 6 DEM VER- SICHERUNGSNEHMER BEKANNTEN ERLÄUTERUNGEN BEIGE- SCHLOSSEN.
DIE HY 19 PKT. 4 WÄRE AUCH FÜR EINEN ERSATZVER- TRAG IM SINNE DER BEDINUNG ZU VERSTEHEN. DIES GILT AUCH FÜR DIE BEDINGUNGSGEMÄß AUSLAUFENDE NACHHAFTUNG DES DERZEITIGEN VERTRAGES, DIE DURCH DEN NEUEN VERTRAG UNTERBROCHEN WIRD BZW. NICHT EINTRITT.
ABWEICHENDE ZUR KLAUSEL HY19 FOLGENDE VARIANTE DER GEWINNBETEILIGUNG:
VERTRAGSPRÄMIE NEU INKL. VERSICHERUNGSSTEUER:
EUR 17.900,-
DIESE PRÄMIE STELLT EINE VORAUSPRÄMIE DAR.
SOLLTEN DIE AUSBEZAHLTEN ENTSCHÄDIGUNGEN -

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2019 06 24

Mag. Kurt Svoboda
Vorstandsvorsitzender

Mag. Andreas Kößl
Mitglied des Vorstandes



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2143/123833-2

POSITION VERSICHERTES RISIKO

FORTSETZUNG

1000 ALSO TATSÄCHLICHEN ZAHLUNGEN - ÜBER 70% DER JAHRESNETTOPRÄMIE (IM ANZURECHNENDEN VERSICHERUNGSAHR) LIEGEN, SO GELANGEN 30% (ALSO DERZ. EUR 5.370,-) DER VORAUSPRÄMIE ZUR NACHVERRECHNUNG. ANDERNFALLS IST DIE VORAUSPRÄMIE GLEICH DIE JAHRESPRÄMIE. DIE ABRECHNUNG ERFOLGT JÄHRLICH. WANN DER ANSPRUCH ENTSTANDEN IST, FÜR DEN ENTSCHÄDIGUNG GELEISTET WIRD, IST DAMIT UNERHEBLICH.

PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME FÜR
PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN BIS EUR 3.000.000,00

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: KLAUSELN WIE VORPOLITZE

6/12-594-28/0-0-0-0-0-0-0/3089044-109434619

Wien, 2019 06 24

Kurt Svoboda *Andreas Kößl*

Mag. Kurt Svoboda
Vorstandsvorsitzender

Mag. Andreas Kößl
Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
FN 63197m HG Wien
UID Nr.: ATU 15362907

Wichtige Hinweise auf der Rückseite